

Warum gibt es mehr Rente für Geschiedene?

Im Jahr 2009 wurde das Versorgungsausgleichsrecht reformiert. Früher mussten Altersversorgungen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Beamtenversorgung umgerechnet werden.

„Wertverzerrungen“, die durch die Umrechnung eingetreten sind, und abweichende tatsächliche Entwicklungen können durch die Abänderung und Neuberechnung des bei der Scheidung durchgeführten Versorgungsausgleiches korrigiert werden.

Muss mein geschiedener Ehegatte dafür aufkommen?

In einigen Fällen, etwa bei den Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL), ist die Abänderung für Ihren Ex-Ehegatten sogar wirtschaftlich neutral, d.h. die Abänderung führt in diesen Fällen nicht zu einer Rentenkürzung bei Ihrem früheren Ehegatten.

Bildnachweis:

Frau mit blauem Pullover: Robert Kneschke – Fotolia.com

Mann: Yuri Arcurs – Fotolia.com

Frau mit lila Pullover: Goldhafen – iStockphoto

Ihre Ansprechpartner



Dr. Volker Rabaa
Rechtsanwalt, Anwaltsmediator



Dr. Sebastian Kottke
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Anwaltsmediator



Gerhard Schmid
Rechtsanwalt, Anwaltsmediator



Dr. Annika Rabaa
Rechtsanwältin, Anwaltsmediatorin

RVR RECHTSANWÄLTE
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Augustenstraße 124
70197 Stuttgart

Tel.: 0711 / 1 66 64 - 70
Fax: 0711 / 1 66 64 - 44

www.rvr.de
info@rvr.de

Rente aufstocken?

Oft mehrere hundert Euro...



Sie sind geschieden?
Dann rufen Sie uns an:

0711 / 1 66 64 - 70





Für wen lohnt sich die Abänderung?

Wenn Sie zwischen dem 01.07.1977 und dem 31.08.2009 geschieden wurden, fand der Versorgungsausgleich noch nach altem Recht statt.

Eine Abänderung ist für Sie besonders erfolgsversprechend, wenn eine der folgenden Versicherungen Ihres geschiedenen Ehegatten ausgeglichen wurde:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Berufständische Versorgung
- Versorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst
- Private Rentenversicherung
- Private Lebensversicherung (Direktversicherung)

Ob für Sie ein Abänderungsanspruch gegeben ist, beantwortet der persönliche Schnellcheck.

Wie hoch ist die Rentenerhöhung?

Um eine Abänderungsflut zu vermeiden, hat das Gesetz die „Wesentlichkeitsgrenze“ geschaffen. Nur wenn diese Grenze überschritten ist, darf der Versorgungsausgleich abgeändert werden.

Für die exakte Rentenerhöhung gibt die Wesentlichkeitsgrenze nur einen Anhalt.

Die exakte Höhe muss noch berechnet werden. An dieser Stelle kooperieren wir mit dem in Versorgungsausgleichssachen spezialisierten Rentenbüro und Sachverständigen Glockner aus Karlsruhe.



Was muss ich jetzt tun?

Über eine Abänderung des Versorgungsausgleichs entscheidet das Familiengericht. Wenn in Ihrem Scheidungsurteil der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten wurde, besteht ebenfalls besonderer Handlungsbedarf.

Haben Sie hierzu Fragen. Dann rufen Sie uns an.



RVR Rechtsanwälte bietet Ihnen
bei Scheidung und Erbauseinandersetzung

Standortbestimmung

- ✓ **kostenlose Orientierungsberatung**
Verhandeln statt Streiten –
Möglichkeiten der Konfliktlösung

Strategie und Taktik im Hintergrund

- ✓ **Verfahrenscoaching**
Nutzen Sie die Expertise von
RVR Rechtsanwälte zu festen
Beratungskonditionen

Persönlicher Schnellcheck

	Ja	Nein
1. Meine Scheidung fand zwischen 1977 und 2009 statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich habe beim Versorgungsausgleich etwas erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Meine Scheidung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland und nicht in der DDR?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Mein Ehegatte war/hatte:		
• Freiberufler, Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, o.ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• im öffentlichen Dienst tätig und hatte eine Zusatzversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• eine betriebliche Altersvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• eine private Altersvorsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ich bin Beamter, wurde vor 2003 geschieden und meine Versorgung wurde geteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie die Fragen 1- 3 und eine der Alternativen der Frage 4 mit „Ja“ oder die Fragen 1, 3 und 5 mit „Ja“ beantwortet haben, ist eine Abänderung für Sie vorteilhaft. Trennen Sie in diesem Fall bitte diesen Abschnitt ab und senden uns diesen per Fax, Post oder Mail mit den nachfolgenden Angaben völlig unverbindlich zu. Einer unserer Anwälte wird gerne mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Email-Adresse